

!!! Gültige Satzung mit allen aktuellen Änderungen !!!

**Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung des Marktes Kreuzwertheim**

(BGS-WAS)
vom 15.11.2000

Änderung der Satzung vom 17.10.2001

Änderung der Satzung vom 20.10.2016

Änderung der Satzung vom 31.07.2020

Änderung der Satzung vom 03.12.2024

Auf Grund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Kreuzwertheim folgende

S A T Z U N G

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Kreuzwertheim erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

1. Die endgültige Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
2. Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

3. In den Ortsteilen Röttbach, Unterwittbach und Wiebelbach, die bis zum 31.12.1979 zum Zweckverband zur Wasserversorgung der „Marktheidenfelder Gruppe“ gehört haben, ist der nach dieser Satzung zu erhebende Beitrag durch die vom Zweckverband zur Wasserversorgung der „Marktheidenfelder Gruppe“ erhobenen privatrechtlichen Entgelte abgegolten.
4. Die Grundstücke und die darauf befindlichen Gebäude in den Ortsteilen Röttbach, Unterwittbach und Wiebelbach, die bereits vor der Zuständigkeit des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Marktheidenfelder Gruppe“ an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wurden, sind zu einer Beitragszahlung nach dieser Satzung nicht heranzuziehen. Der zu zahlende Betrag gilt aufgrund der für diesen Zweck geleisteten Frondienste als abgegolten. Bei unbebauten Grundstücken, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bebaubar waren, gilt der Beitrag nur für die Grundstücksfläche als bezahlt.
5. Mit den von der „Marktheidenfelder Gruppe“ erhobenen Entgelten und den durch Frondienste abgegoltenen Beiträgen sind nur diejenigen Beitragstatbestände von der Beitragszahlung befreit, die bis zum Inkrafttreten der Änderungssatzung vorliegen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mind. 1500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1500 qm begrenzt; dies gilt nicht für gewerblich genutzte Grundstücke.
2. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Als ausgebauter Bereich gilt die Innenkante der Abmauerung. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
3. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

4. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
5. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
6. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,26 € |
| b) pro qm Geschossfläche | 1,02 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

1. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Abgeschlossen ist die Maßnahme dann, wenn die vom beauftragten Ingenieurbüro geprüfte Schlussrechnung bei der Gemeinde eingeht. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Kostenerstattungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird, je nach eingebautem Zähler, nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr, je nach eingebautem Zähler, nach der Summe des Dauerdurchflusses oder der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

Sind auf einem Grundstück Zähler mit Dauerdurchfluss- und Nenndurchflussmessung eingebaut, wird die Summe des Dauerdurchflusses folgendermaßen ermittelt:

Summe des Dauerdurchflusses der eingebauten Zähler mit Dauerdurchflussmessung	+	Summe des –je Zähler gesondert er- mittelten- Dauerdurchflusses der ein- gebauten Zähler mit Nenndurchfluss- messung
---	---	---

Die Umrechnung des Leistungsbereiches Nenndurchfluss auf den Leistungsbereich Dauerdurchfluss erfolgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bis 2,5 m³/h sowie mit einem Nenndurchfluss von über 6 m³/h durch Multiplikation der Nenndurchflussgröße mit dem Faktor 1,6000. Bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss über 2,5 m³/h bis 6,0 m³/h beträgt der Umrechnungsfaktor 1,6666.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m³/h	24,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	60,00 €/Jahr
bis	16 m³/h	96,00 €/Jahr
über	16 m³/h	150,00 €/Jahr

Bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss beträgt die Grundgebühr

bis	2,5 m³/h	24,00 €/Jahr
bis	6 m³/h	60,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	96,00 €/Jahr
über	10 m³/h	150,00 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

2. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten.
Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
3. Die Gebühr beträgt
2,99 €
pro Kubikmeter (m³) entnommenen Wassers.
4. Für die Bauwasserentnahme werden je angefangene 100 m³ umbauten Raumes 6,00 € berechnet. Die Festsetzung erfolgt im Einzelfall.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

1. Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.
2. Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen, einschließlich Zubehör, zur Wasserversorgung über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, oder die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen Grundstück genutzt werden. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
3. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
4. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Es gilt nicht, soweit die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung einen Erstattungsanspruch für Maßnahmen am Grundstücksanschluss vorsieht.
5. Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
6. Wird die Wasserversorgungsanlage des Grundstückseigentümers stillgelegt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder diese noch 5 Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.